



Zeichensatzung

1. Allgemeines

1.1. Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die ESC Cert GmbH mit Sitz in Kassel („ESC“) ist Inhaberin des nachstehenden Dienstleistungszeichens („Zeichen“).

1.2. Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer des Dienstleistungszeichens ist die zertifizierte Organisation.

2. Rechte und Pflichten der Zeichenbenutzers

2.1. Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Die ESC gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und dieses Dokuments die Benutzung des ESC-Logos. Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

2.2. Hinweis auf Akkreditierungsbereich

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung des Zeichenbenutzers.

3. Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung

3.1. Aussetzen der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der ESC ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, höchstens einen Monat ab Rechtskraft der Aussetzung der Zertifizierung benutzen.

3.2. Widerruf der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der ESC widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, höchstens einen Monat ab Rechtskraft des Widerrufs der Zertifizierung benutzen.

3.3. Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichenführung erlischt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, wenn nicht bis drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine erneute Zertifizierung beantragt worden ist. Ausnahmen von dieser Frist sind nur durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu treffen. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

4. Änderungen

Die ESC informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

5. Benutzung von Zeichen und Zertifizierungsurkunden

Die Benutzung des Zeichens und des Zertifikates sind wie folgt beschränkt. Die der jeweiligen Zertifizierung entsprechenden Zertifikate und Zeichen (z. B. ISO 9001 / DIN EN ISO 9001 oder ISO 14001 / DIN EN ISO 14001 oder ISO 50001 / DIN EN ISO 50001 oder ISO 45001 / DIN EN ISO 45001) dürfen unter folgenden Bedingungen verwendet werden.

5.1. Das Zeichen darf nur in der hier beschriebenen Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Das Zeichen darf nur in den Originalfarben oder in schwarz-weißer Abbildung benutzt werden.

5.2. Das Zeichen darf von Unternehmen verwandt werden, deren Managementsystem von der ESC erfolgreich auditiert wurde.

5.3. Der Umfang der Zertifizierung des Unternehmens wird im Zertifikat beschrieben. Es enthält keine Hinweise zu Art und Bereich der Zertifizierung, insbesondere hinsichtlich Firmierung und Standort des zertifizierten Unternehmens und der zertifizierten Unternehmensziele. Die Verwendung des Zeichens ist hierauf beschränkt und darf nicht für Tochtergesellschaften, Beteiligungen sowie Standorte genutzt werden, die im Zertifikat nicht eingeschlossen sind.

5.4. Das Zeichen darf nur für gesellschaftliche Zwecke verwendet werden. Das Zeichen darf auf Geschäftsbriefen und Werbeträgern in Form von Druckerzeugnissen, die den Bereich der Zertifizierung zum Gegenstand haben, Verwendung finden. Das Zeichen darf dagegen nicht auf Produkten oder Verpackungen oder Begleitinformationen oder in Verbindung damit angebracht werden, so dass der Eindruck erweckt werden könnte, es seien einzelne Produkte zertifiziert. Die Druckgestaltung kann mit der ESC abgestimmt werden.

5.5. Aussagen, dass Produkte aus einem von der ESC zertifizierten Unternehmen stammen, sind erlaubt.

5.6. Das Akkreditierungszeichen der DAkS darf nicht auf Unterlagen für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Es darf nur in Form einer Kopie des Zertifikates verwendet werden.

5.7. Abbildungen des Zertifikates dürfen nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größe. Bei missbräuchlicher oder missverständlicher Verwendung des Zeichens ist der Verwender verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen, bei Bedarf Korrekturen zu veranlassen und ggf. Schadensersatz zu leisten. Die ESC ist in einem solchen Falle berechtigt, mit sofortiger Wirkung die weitere Verwendung des Zeichens zu untersagen.

5.8. Das zertifizierte Unternehmen erhält zwei reprofähige Zertifikatszeichen (ISO und DIN EN ISO). Das Unternehmen ist nicht berechtigt, das Zeichen graphisch zu abzuändern.

5.9. Die Verwendung des Zeichens ist auf juristische Personen bezogen und darf nicht an Dritte oder Nachfolger übertragen werden.

5.10. Das Recht auf Verwendung des Zeichens erlischt bei Nichterneuerung oder Aberkennung der Zertifizierung.